

D I E N S T B L A T T

D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2016	ausgegeben zu Saarbrücken, 29. September 2016	Nr. 61
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES	Seite
Anlage 3	
– Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Germanistik im 2-Fächer-Master-Studiengang	
Vom 28. April 2016.....	546
Anlage 3	
– Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Germanistik im 2-Fächer-Master-Studiengang	
Vom 28. April 2016.....	549
Studienordnung für das Hauptfach und Nebenfach Germanistik im 2-Fächer-Master-Studiengang	
Vom 28. April 2016.....	551

Anlage 3

– Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Germanistik im 2-Fächer-Master-Studiengang

Vom 28. April 2016

Die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 59 Universitätsgesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. S. 406) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 5. Juni 2014 (Dienstbl. Nr. 80, S. 1056), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 29. Juli 2015 (Dienstbl. Nr. 62, S. 458) folgende Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Germanistik im 2-Fächer-Master-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

§ 34 Grundsätze

(1) Die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Master-Studiengangs mit dem erweiterten Hauptfach Germanistik den Grad des Master of Arts (M.A.).

(2) Der 2-Fächer-Master-Studiengang mit dem erweiterten Hauptfach Germanistik ist stärker forschungsorientiert. Das Studium des erweiterten Hauptfachs beinhaltet die Wahl eines Schwerpunkts. Das ist:

- Germanistik: Literatur und kulturelle Praxis (LKP) oder
- Deutsche Sprachwissenschaft (DS) oder
- Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache (DaF/DaZ)

Der im erweiterten Hauptfach Germanistik gewählte Schwerpunkt wird im Master-Zeugnis explizit ausgewiesen.

(3) Die Durchführung der Prüfungen fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Master-Studiengänge.

§ 35 Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zum Master-Studiengang Germanistik setzt voraus:

- den Nachweis eines Bachelor- oder eines äquivalenten Hochschulabschlusses schwerpunktmäßig in Germanistik. Dies beinhaltet insbesondere den Nachweis von Fachkompetenzen im Bereich Germanistik im Umfang von mindestens 83 CP.
- Kann die Äquivalenz des vorgelegten Hochschulabschlusses nicht festgestellt werden, so kann die Bewerberin/der Bewerber dennoch gemäß § 25 der Prüfungsordnung unter Auflagen vorläufig zugelassen werden. Art, Umfang und Zeitpunkt der noch zu erbringenden

Leistungen und Nachweise werden der Bewerberin/dem Bewerber vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt.

- die besondere Eignung zum Master-Studium im erweiterten Hauptfach Germanistik. Eine besondere Eignung liegt vor, wenn der vorausgesetzte grundständige Studiengang mindestens mit der Gesamtnote 2,7 abgeschlossen wurde.
- den Nachweis über ein fortgeschrittenes Kompetenzniveau in der Beherrschung des Deutschen, falls die Muttersprache der Bewerberin/des Bewerbers nicht Deutsch ist. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn ein TestDaF-Zeugnis mit mindestens der Niveaustufe 4 (in allen Prüfungsteilen) vorliegt oder alternativ ein DSH-Zeugnis mit mindestens der Stufe 2 oder ein C2-Zertifikat des Goethe-Instituts.

§ 36

Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des 2-Fächer-Master-Studiengangs umfasst insgesamt 120 CP. Davon entfallen:

- 71 Credit Points auf das erweiterte Master-Hauptfach,
- 27 Credit Points auf das Master-Nebenfach und
- 22 Credit Points auf die Masterarbeit im erweiterten Hauptfach.

§ 37

Art und Umfang der Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Arbeitspapiere, Thesenpapiere, Analyseaufgaben, Protokolle, Portfolios, Projektskizzen, Hausarbeiten und Klausuren. Bei benoteten schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten erkennbar und eigenständig bewertbar sein.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen mündliche Einzel- und Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können durch den Prüfungsausschuss andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit von den Kandidatinnen und Kandidaten eingehalten werden kann.

§ 38

Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen

Für alle Prüfungsleistungen aus dem Gebiet der Neueren Deutschen Sprachwissenschaft gilt: Nachweis über das Bestehen der Modulprüfung „Einführung in die Neuere Deutsche Sprachwissenschaft (Modul C)“ aus dem Bachelorstudiengang Germanistik. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, kann der/die Studierende – soweit fachliche Gründe nicht entgegenstehen – vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die fehlende Modulprüfung bis zum Ende des 2. Fachsemesters angetreten ist und bis zum Ende des 3. Fachsemesters das Bestehen nachgewiesen wird.

§ 39
Master-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt im erweiterten Hauptfach des 2-Fächer-Master-Studiengangs Germanistik 17 Wochen (22 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 40
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 28. September 2016

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Volker Linneweber', is positioned above the typed name of the university president.

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber